

BGer 2C 146/2019 vom 7. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_146_2019

FR: TF 2C 146/2019 du 7 février 2019

IT: TF 2C 146/2019 del 7 febbraio 2019

Regeste

Aufenthaltsrecht | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

A. _____ ist mit Eingabe vom 5. Februar 2019 an das Bundesgericht gelangt. Er will namentlich Schadenersatz erhältlich machen für Nachteile, die ihm im Zusammenhang mit Handlungen und Entscheidungen von (deutschen und schweizerischen) Stellen entstanden seien. Er schildert, gleich wie in früheren Rechtsschriften, zahlreiche Vorfälle und Begebenheiten. Der Rechtsschrift beigelegt ist ein Entscheid des Einzelrichters des Obergerichts Appenzell Ausserrhoden vom 4. Januar 2019. Am 6. Februar 2019 hat A. _____ eine "Verbesserung zum Schreiben vom 05.02.2019" eingereicht.

E. 2.1

Gemäss Art. 82 Abs. 1 lit. a BGG beurteilt das Bundesgericht Beschwerden gegen Entscheide in Angelegenheiten des öffentlichen Rechts. Streitigkeiten über Schadenersatzforderungen gegen den Staat oder sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften sind öffentlich-rechtlicher Natur. Gemäss Art. 86 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten u.a. zulässig gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (lit. a), des Bundesstrafgerichts (lit. b) oder letzter kantonalen oberer Gerichte (lit. d und Art. 86 Abs. 2 BGG). Ebenso lassen sich im Bereich des Zivilrechts im Wesentlichen nur Entscheide oberer Gerichte als letzter kantonalen Instanzen mit Beschwerde in Zivilsachen anfechten (Art. 75 Abs. 1 und 2 BGG), und die Beschwerde in Strafsachen ist gemäss Art. 80 BGG im Wesentlichen nur zulässig gegen letztinstanzlich entscheidende obere kantonale Gerichte. Beschwerde ist innert der gesetzlichen Beschwerdefrist zu erheben; diese beträgt in der Regel 30 Tage (Art. 100 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG haben Rechtsschriften die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletze. Die Beschwerde führende Partei muss in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen in gedrängter Form plausibel darlegen, inwiefern die Vorinstanz welche Rechte bzw. Rechtsnormen verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f. mit Hinweisen). Wird ein Nichteintretensentscheid angefochten, ist mithin aufzuzeigen, worin die das Nichteintreten begründenden Erwägungen und damit der Nichteintretensentscheid rechtsfehlerhaft seien.

E. 2.2

Der einzige vom Beschwerdeführer vorgelegte behördliche Akt, der nach Massgabe der vorstehenden Erwägungen einer Beschwerde an das Bundesgericht zugänglich wäre und

innerhalb der letzten 30 Tage vor Beschwerdeerhebung erging, ist der Entscheid des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 4. Januar 2019. Der Beschwerdeführer erklärt denn auch ausdrücklich, gegen diesen Entscheid Beschwerde führen zu wollen; in seinen Rechtsschriften sind keine anderen Entscheidungen erwähnt, die anfechtbar sein könnten. Das Obergericht ist auf die bei ihm eingereichte Eingabe des Beschwerdeführers nicht eingetreten, weil es, soweit überhaupt der Kanton Appenzell Ausserrhoden betroffen sei, an einer (bei ihm anfechtbaren) letztinstanzlichen Verfügung einer kantonalen Verwaltungsbehörde fehle. Zu diesem einzigen möglichen Prozessthema lässt sich den dem Bundesgericht vorgelegten Rechtsschriften nichts Gezieltes entnehmen. Die Beschwerde enthält offensichtlich keine hinreichende Begründung (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Es ist darauf mit Entscheid des Abteilungspräsidenten als Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2.3

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.